

Amtsgericht Tiergarten

Az.: 405 Ds 117/23 jug
257 Js 311/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Jugendrichter -, in der Sitzung vom 23.04.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Bröning
als **Jugendrichter**

Staatsanwältin Young
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Justizbeschäftigte Röglin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte ist der Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in vier Fällen schuldig.

Er wird angewiesen, binnen drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils 50 Stunden Freizeitarbeiten nach näherer Weisung durch die Jugendgerichtshilfe abzuleisten.

Verfahrenskosten werden nicht erhoben, seine Auslagen trägt der Angeklagte selbst.

§§ 113 Abs.1, 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

§§ 1, 105 JGG

Gründe:

I.

Strafrechtlich [REDACTED] bisher nicht in Erscheinung getreten.

II.

1.) Am 13.10.2022 beteiligten sich der Angeklagte an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand letzte Generation“, bei der er und weitere sechs Personen sich aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans sich um ca. 16.10 Uhr auf die Ausfahrt der BAB 100 am Spandauer Damm setzten, um so die auf der vielbefahrenen Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch die Polizei an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihnen beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge, der sich auf die komplette Abfahrt Spandauer Damm bis zur BAB 100 erstreckte. Zudem befestigten der Angeklagte und die weiteren Beteiligten zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade jeweils eine Hand mittels Klebstoff auf der Straße, so dass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffes, was nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, von der Straße tragen konnten. Dabei dauerte die Blockade der Straße bis etwa um 16.53 Uhr an.

2.) Am 14.11.2022 ab ca. 07.57 Uhr beteiligte sich der Angeklagte in 14057 Berlin-Westend, Mes-

sedamm / Masurenallee / Neue Kantstraße an einer Straßenblockade der Gruppierung "Aufstand der letzten Generation", bei der er und weitere sieben Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten Tatplans auf die Fahrbahn vielbefahrener Straßen setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Er klebte seine linke Hand mittels Sekundenkleber mit der Fahrbahn fest. Wie vom Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge von etwa 850 Meter. Die Blockade dauerte bis ca. 9:30 Uhr an.

3.) Der Angeklagte beteiligten sich am 04.01.2023 in mit fünf weiteren Beteiligten ab ca. 8.00 Uhr auf der Ausfahrt Sachsendamm in 10829 Berlin auf der BAB 103 an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, wobei der Angeklagte eine orangene Weitwarnweste trug. Der Angeklagte und die weiteren Personen setzten sich hierbei aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der vielbefahrenen Straße, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern.

So kam es - wie von ihm beabsichtigt - zu einem größeren Rückstau von mindestens 600 Metern Länge der dort fahrenden Fahrzeuge, der für die dortigen Verkehrsteilnehmer zu großen Verzögerungen führte, die bis über 1 Stunde andauerten.

Zudem befestigte sich der Angeklagte dabei zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade Ihre linke Hand mittels Klebstoffs auf der Straße, so dass er erst nach Lösung des Klebstoffs durch die vor Ort anwesenden Polizeivollzugsbeamten Stober, Gabel und Mann die nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, freiwillig die Fahrbahn verließen.

4.) Auf der Grundlage eines entsprechenden, zuvor gemeinschaftlich mit sieben anderen gesondert verfolgten Mitgliedern oder Sympathisanten der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ gefassten Tatplans, blockierten der Angeklagte und die gesondert Verfolgten am 07.11.2022 ab spätestens 08:45 sämtliche vier Fahrstreifen der Fahrbahn der vielbefahrenen Puschkinallee auf Höhe des Bernhard-Langwaldt-Weges, 12435 Berlin, in dem er und sieben weitere Teilnehmende sich auf die Fahrbahn setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden an der Weiterfahrt zu hindern. In der Absicht, die möglichst zeitnahe Blockade der Fahrbahn durch eine Räumung durch die Polizei zu unterbinden, fixierte er sich unter Verwendung von Sekundenkleber auf der Fahrbahn.

Da für den Kraftfahrzeugverkehr keine Ausweichmöglichkeit bestand und eine Beseitigung der Blockade aufgrund der Fixierung nicht sofort möglich war, wurde eine unbestimmte Anzahl von Kraftfahrenden, darunter die Geschädigten, [REDACTED]

[REDACTED] ein Linienbus der BVG, der Notarztrettungswagen NEF 5303 und ein Rettungswagen, RTW B-2975, an der unverzüglichen Weiterfahrt für jeweils mindestens 45 Minuten gehindert und es bildete sich – wie von dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten beabsichtigt - ein Rückstau von einer Länge von 1,6 km.

Nachdem die Versammlung von durch polizeiliche Verfügungen um 09:23 und um 09:31 Uhr aufgelöst und der Angeklagte rechtlich wirksam zum Verlassen der Fahrbahn aufgefordert worden war, leistete er dem aufgrund der Fixierung keine Folge und wehrte sich - nachdem die Fixierung durch Polizeibeamte gelöst worden war - gegen das Wegtragen durch Polizeibeamte durch kraftvolles Versteifen seines Körpers.

III.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der geständigen Einlassung des Angeklagten, an deren Richtigkeit es für das Gericht auch deswegen keinerlei Grund zu zweifeln gab, da sie mit den glaubhaften Aussagen der vor Ort eingesetzten Polizeibeamten, der Zeugen [REDACTED] sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern von der Straßenblockaden übereinstimmen. Die Länge des Rückstaus ist durch Inaugenscheinnahme der jeweiligen Lichtbilder, Kartenausschnitte und zudem durch die Einvernahme der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] verifiziert worden, die als betroffene Autofahrer jeweils im Rückstau verharren mussten und anschaulichen von der Wartezeit und den Auswirkungen ihrer Verspätungen für den beruflichen und privaten Alltag berichteten. Überdies wurden mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten die zeugenschaftlichen Äußerungen der - geladenen aber nicht erschienen - Polizeizeugen Kunst und Vater nach § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesen.

Die Darstellung der persönlichen Verhältnisse entstammt dem Bericht der Jugendgerichtshilfe, welcher mit dem Angeklagten erörtert und von diesem als zutreffend bestätigt worden ist. Hinsichtlich der fehlenden Vorbelastungen genügte die Verlesung des den Angeklagten betreffenden Bundeszentralregisterauszug.

IV.

A. Damit hat sich der Angeklagte der gemeinschaftlichen Nötigung jeweils in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in vier Fällen gemäß den §§ 113, 240 Abs. 1, 25 Abs. 2,

52, 53 StGB schuldig gemacht.

1.)

a.) Die Blockade der Autobahnausfahrten und Zufahrtsstraßen stellt sich jeweils in den noch verbleibenden Fällen als **Gewalt** im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB dar und erfüllt damit den Tatbestand der Nötigung. Hierfür ist ein körperliches Handeln erforderlich, durch welches physisch wirkender Zwang ausgeübt wird. Nach der vom Bundesgerichtshof entwickelten und vom Bundesverfassungsgericht gebilligten sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ üben Teilnehmer/-innen von Sitzblockaden auf Straßen zwar gegenüber den unmittelbar vor ihnen haltenden Autofahrerinnen und -fahrern noch keine Gewalt aus, da sie nur einen psychischen Zwang zum Anhalten vermitteln; anders ist dies jedoch bei den dahinter (in „zweiter Reihe“) haltenden Fahrzeugen, weil deren Fahrerinnen und Fahrer sich unüberwindbaren Hindernissen in Form der vor ihnen stehenden Fahrzeuge gegenübersehen, so dass der durch diese vermittelte – und den Teilnehmer/-innen der Sitzblockaden zuzurechnende – Zwang ein physisch wirkender ist (vgl. *BGH*, Urteil vom 20.07.1995 – 1 StR 126/95; zitiert nach *juris*, dort Rn. 17ff.; st. Rspr.; *BVerfG*, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05; *juris*). So liegen die verbleibenden Fälle angesichts des Rückstaus hier.

b. Die Anwendung dieser Gewalt zu dem angestrebten Zweck ist in den genannten Fällen auch **verwerflich** im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB. Hierbei ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die abgehaltenen Straßenblockaden (wohl) in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG fällt - was man angesichts der Eigenschaft der Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat und der hier praktizierten Ausübung zur gezielten Behinderung anderer Grundrechtsträger auch durchaus anders sehen kann (Vgl. Sondervotum Haas, *NJW* 2002, 1035). Gleichwohl handelt es sich ohne Frage um eine Zusammenkunft mit einem kommunikativen Anliegen, welche also auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Auch handelt es sich trotz des störenden Charakters der Straßenblockade nicht um eine unfriedliche Versammlung, welche gleichsam unmittelbar aus dem Schutzbereich des Art. 8 GG herausfallen würde. Denn Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen gingen von der Sitzblockade – entsprechend der Einlassung des Angeklagten sowie den Bekundungen der Polizeizeugen - gerade nicht aus. Dieses Grundrecht ist gleichwohl in Abwägung mit den Grundrechten Dritter zu bringen und daher war vorliegend im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung eine Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten der Versammlungsteilnehmerinnen und teilnehmer und denjenigen der zum Stillstand gezwungenen Autofahrerinnen und -fahrer vorzunehmen (vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05, Rn. 39; *ju-*

ris). Dabei spielen nach dem Bundesverfassungsgericht insbesondere die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Autofahrerinnen und -fahrer, die Dringlichkeit des blockierten Verkehrs, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfG, a. a. O.). Bei Anwendung dieser Beurteilungsmaßstäbe stellen sich die hier verurteilten Straßenblockaden im Ergebnis als verwerflich dar. Denn diese waren zum einen – und zwar mit voller Absicht, denn es entsprach gerade dem Ziel der Demonstrierenden, die größtmögliche Aufmerksamkeit für ihr Anliegen zu generieren – nicht angekündigt, so dass den zum Stillstand gezwungenen Autofahrerinnen und -fahrern keinerlei Möglichkeit zur Umgehung verblieb. Es war auch jeweils eine ausgesprochen hohe Anzahl von anderen Grundrechtsinhabern negativ betroffen, da sich durch die Sperrung einer vielbefahrenen Autobahnausfahrt und Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet im morgendlichen sowie nachmittäglichen Berufsverkehr – ohne dass dies näherer Darlegung bedürfte – ohne Frage mehrere hundert, möglicherweise sogar bereits eine vierstellige Zahl von Verkehrsteilnehmern für eine nicht unerhebliche Zeit von hier jeweils mehr als einer halben Stunde nicht fortbewegen konnten. Dauer und Intensität des Eingriffs waren also jeweils hoch. Auch kam es zur zwischenzeitlichen Auflösung der Versammlung durch die Polizei.

b. Dass der Angeklagte als Fernziel seiner Aktionen eine größere Aufmerksamkeit für den menschengemachten Klimawandel und die drohende Klimakatastrophe erreichen wollte, kann zu keinem anderen Ergebnis der **Verwerflichkeitsprüfung** führen, auch wenn die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der Zielerreichung evident erscheint. Maßgeblich und Strafbarkeitsbegründend sind diese Fernziele – insoweit gäbe es sicher auch andere ebenso dringende und nachvollziehbare Ziele wie z.B. die Bekämpfung des Welthungers – gleichwohl nicht. Maßgeblich und Strafbarkeitsbegründend ist vielmehr das Tatziel der konkreten Handlungen, welches vorliegend das gewaltsame Hindern von Verkehrsteilnehmern an der Fortbewegung – im Übrigen unabhängig davon, ob diese Verkehrsteilnehmer das Fernziel teilen – ist. Berücksichtigte man die Fernziele so ginge damit eine Bewertung dieser Ziele durch die Strafjustiz einher und man gelänge zum Gesinnungsstrafrecht und Entscheidungen nach eigener politischer Präferenz, was zwingend zu vermeiden ist.

2. Das Festkleben an der Fahrbahn stellt jeweils in den zur Verurteilung gelangten Fällen auch einen **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte** im Sinne des § 113 StGB dar. Auch hier bedarf es Gewalt bei Vornahme einer Diensthandlung. Gewalt bedeutet insoweit eine Kraftäußerung mit dem Zweck der Verhinderung oder Erschwerung einer Diensthandlung. Bloß reine passive Widerstandshandlungen erfüllen den Tatbestand daher nicht. Vorliegend bedarf es aber durch das Ankleben einer gewissen Kraftentfaltung und einen Kraftaufwand zur Beseitigung, so dass Gewalt

im Sinne des Tatbestandes gegeben ist. In den hier zur Verurteilung gelangten Fällen hat sich der Angeklagte zudem teilweise erst im Beisein der Polizei angeklebt, so dass dieser Widerstand auch **bei** Vornahme der Diensthandlung verübt worden ist. Überdies dauerte die geschaffene Widerstandshandlung auch bei Vornahme der Diensthandlung an.

B. Soweit dem Angeklagten mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 21.08.2023 eine weitere Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB begangen am 11.10.2022 vorgeworfen worden ist, ist das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig im Hinblick auf die Straferwartung im Übrigen eingestellt worden.

V.

Der Angeklagte war zu den Tatzeiten zwischen 20,8 und 20,11 Jahre alt und damit Heranwachsender im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (§ 1 Abs. 2 JGG). Das Gericht hat auf ihn gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG Jugendstrafrecht angewandt, da erhebliche Reifeverzögerungen bei ihm nicht ausgeschlossen werden konnten. So ist er räumlich von seiner Familie zwar verselbständigt aber weiterhin noch finanziell abhängig. Auch hat er nach dem Abitur und der Aufnahme des Studiums eine einjährige Unterbrechung des Studiums vorgenommen. Zudem weist seine Beteiligung an den vorliegenden Taten eine durchaus jugendtümliche und nicht ausgereifte Sichtweise auf, wonach nur Straftaten den Untergang der Welt noch verhindern können.

Der Angeklagte, der zwar geständig aber gleichwohl keinerlei Unrechtseinsicht offenbarte und künftig wohl weiterhin den Regelverstoß als legitimes Ziel der politischen Auseinandersetzung ansieht, musste deutlich gemacht werden, dass dem Klimaschutz nur wenig gedient ist, wenn er demnächst im Gefängnis sitzt. Sollte er sein Verhalten mit unveränderter Rückfallgeschwindigkeit und Häufigkeit fortsetzen wird wohl als Reaktion – nach der nunmehr erteilten Verurteilung – nur noch Freiheitsentzug in Betracht kommen. Hierauf ist der Angeklagte deutlich hingewiesen worden. Angesichts der bisherigen Unbestraftheit und der länger zurückliegenden Tatzeit reichte es gleichwohl den Angeklagten anzuweisen, **Freizeitarbeit** in dem tenorierten Umfang abzuleisten und so dem Gemeinwohl etwas zurückzugeben.

Der Angeklagte ist darüber belehrt worden, dass gegen ihn Jugendarrest von bis zu vier Wochen Dauer verhängt werden kann, sollte er die gerichtliche Weisung unentschuldigt nicht ausreichend Folge leisten (§ 11 Abs. 3 JGG).

VI.

Das Gericht hat bei dem nur über ein geringes Einkommen verfügenden Heranwachsenden von der Auferlegung der Verfahrenskosten gemäß den §§ 109 Abs. 2, 74 JGG abgesehen.

Bröning
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 29.05.2024

Nägel, J.Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

